

# Wahlbekanntmachung der Stadt Oederan

1. **Am 9. Juni 2024** finden gleichzeitig

- die **Wahl zum Europäischen Parlament**,
- die **Stadtratswahl** und
- die **Kreistagswahl** sowie
- die **Ortschaftsratswahlen** in den Ortschaften:
  - Breitenau einschließlich Lößnitztal,
  - Frankenstein einschließlich Hartha, Memmendorf und Wingendorf,
  - Gahlenz,
  - Görbersdorf,
  - Kirchbach und
  - Schönerstadt

**statt.**

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Nr. des Wahlbezirks</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>	<b>Lage des Wahlraums</b>	<b>barrierefrei</b>
520	Stadt Oederan	Kleiner Gesellschaftsraum, Markt 7, I. Etage, 09569 Oederan	ja
521	Stadt Oederan	Speiseraum im Schulhausanbau Oederan, Frankenberger Straße 19/21, 09569 Oederan	ja
523	Stadt Oederan	Kindertagesstätte „Sonnenland“ Lessingstraße 12, 09569 Oederan	ja
524	Stadt Oederan	Trausaal im Rathaus Oederan Markt 5, Erdgeschoss, 09569 Oederan	ja
525	Stadt Oederan OT Börnichen	Vereinshaus Börnichen, Frankenberger Straße 38, 09569 Oederan OT Börnichen	ja
526	Stadt Oederan OT Kirchbach	Vereinshaus Kirchbach, Dorfstraße 8 B, 09569 Oederan OT Kirchbach	nein
527	Stadt Oederan OT Schönerstadt	Glockenturmschule Schönerstadt, Hauptstraße 31, 09569 Oederan OT Schönerstadt	nein
528	Stadt Oederan OT Breitenau/Lößnitztal	Feuerwehr Breitenau, Straße des Friedens 77 A, 09569 Oederan OT Breitenau	ja

529	Stadt Oederan OT Gahlenz	ehem. Schule Gahlenz, Gahlenzer Straße 65, 09569 Oederan OT Gahlenz	nein
530	Stadt Oederan OT Frankenstein	Kultur- und Mehrzweckhalle Frankenstein, Am Kemnitzbach 29, 09569 Oederan OT Frankenstein	nein
531	Stadt Oederan OT Memmendorf	Vereinshaus Memmendorf, Zum Goldenen Stern 8, 09569 Oederan OT Memmendorf	nein
532	Stadt Oederan OT Wingendorf	Vereinshaus Wingendorf (Kegelbahn), Zum Rittergut 27, 09569 Oederan OT Wingendorf	nein
533	Stadt Oederan OT Hartha	Feuerwehr Hartha, Zur Räuberschänke 9, 09569 Oederan OT Hartha	nein
534	Stadt Oederan OT Görbersdorf	Feuerwehr Görbersdorf, Richard-Rentsch-Straße 99 A, 09569 Oederan OT Görbersdorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet (siehe auch 2.).

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr zusammen:

- Briefwahlvorstand Nr. B964: Stadtverwaltung Oederan, Markt 7 (Bibliothek),  
09569 Oederan und
- Briefwahlvorstand Nr. B965: Stadtverwaltung Oederan, Markt 5 (Ratssaal),  
09569 Oederan

### 3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Europawahl sind von weißer oder weißlicher Farbe.

Die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von gelber Farbe,  
die für die Ortschaftsratswahl von grüner Farbe,  
die für die Kreistagswahl von hellrosa Farbe.

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

### 4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

## Bei der Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b. die Familiennamen, Vornamen und den Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Die Wahlen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Stadtratswahl sowie
- Ortschaftsratswahl in Gahlenz: **Verhältnisswahl**
  
- Ortschaftsratswahl Breitenau, einschließlich Lößnitztal,
- Ortschaftsratswahl Görbersdorf,
- Ortschaftsratswahl Frankenstein einschließlich Hartha, Memmendorf und Wingendorf,
- Ortschaftsratswahl Kirchbach und
- Ortschaftsratswahl Schönerstadt: **Mehrheitswahl**

Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/Der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Die/Der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a. eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen,  
als gewählt kennzeichnet.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Pass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die **Europawahl** gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

<p>Ort, Datum <b>Oederan, den 12. April 2024</b></p>  <p>The seal is circular with a blue border. Inside, it features a central emblem of a building with a tower, surrounded by the text 'STADT OEDERAN' at the top and 'SACHSEN' at the bottom. Below the emblem, the word 'Siegel' is written.</p>	<p>Unterschrift</p>  <p><b>Steffen Schneider</b> Bürgermeister – Stadt Oederan</p>
--	--